

Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 1/2016 · www.roedl.de / www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Einstufung in zuverlässige und unzuverlässige Steuerpflichtige
- > Zukünftig keine Dividendenzahlung bei negativer Gewinnrücklage
- > Zwischenstaatlicher automatischer Austausch steuerrelevanter Finanzdaten
- > Frist zur Anhebung des Mindest-Stammkapitals bei ung. GmbHs läuft im März ab
- > Gruppeninterne Verrechnungspreise

> Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, Sie und Ihr Unternehmen sind genauso gut ins neue Jahr gestartet wie Ungarns Wirtschaft allgemein.

Die anhaltenden Kontroversen und politischen Diskussionen im Zusammenhang mit Ungarns strikter Haltung in der europäischen Flüchtlingskrise haben jedenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung, bzw. dem Investitionsklima, nicht geschadet. Und dass die Regierung Orbán ihren wirtschaftspolitischen Kurs ändern wird, ist genauso unwahrscheinlich wie eine Änderung in der Flüchtlingsfrage, in der ein eigener Weg zusammen mit den Visegrád-Partnern - und gegen eine gesamteuropäische Lösung - eingeschlagen wurde.

Ungarn bleibt aufgrund der weiterhin positiven wirtschaftlichen Kennzahlen auch 2016 attraktiv für ausländische, insbesondere deutsche Investoren.

Ungarns Wirtschaft verzeichnete auch im abgelaufenen Jahr 2015 wieder ein solides Wachstum, das über dem EU-Durchschnitt lag, und für 2016 rechnen die meisten Analysten mit einer Beibehaltung des Wachstums von knapp über 2 Prozent. Die Arbeitslosenquote in Ungarn lag im abgelaufenen Jahr unter 7%. Zum Vergleich: im EU-Durchschnitt lag die Quote im selben Zeitraum bei 9,4%. Allerdings bestehen, was die Arbeitslosigkeit betrifft, innerhalb Ungarns z.T. erhebliche regionale Unterschiede. Während in der Hauptstadt Budapest sowie in Westungarn die Beschäftigungsmöglichkeiten hoch und die Arbeitslosigkeit entsprechend gering ist, steigt diese, je weiter man nach Süd-Osten geht, deutlich an. Und auch in manchen Regionen Nordungarns beträgt die Arbeitslosenquote mitunter 20%.

Ein zentrales Thema der Regierung dürfte auch 2016 die weitere Konsolidierung des Staatshaushaltes sein. Mit einer Verschuldungsquote von rd. 76% ist Ungarn in diesem Zusammenhang auf einem guten Weg, so dass auch nichts darauf hindeutet, dass die Einführung weiterer Sondersteuern, wie in der Vergangenheit schon geschehen, derzeit zur Diskussion stünden.

Da auch mit Beginn des neuen Jahres einige Gesetzesänderungen, insbesondere im Steuer- und Steuerverfahrensrecht in Kraft getreten sind, möchten wir nachfolgend einige wichtige Neuerungen für Sie zusammenfassen.

Über die Senkung des linearen Einkommensteuersatzes von 16% auf nun 15%, über den sich die Arbeitnehmer zum Jahreswechsel gefreut haben dürften, hatten wir bereits in unserem letzten Beitrag berichtet. Allerdings sollte dabei nicht ganz vergessen werden, dass es keine Freibeträge gibt.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und informative Lektüre !

Beste Grüße aus Budapest



Ihr Dr. Roland Felkai

> Einstufung in zuverlässige und unzuverlässige Steuerpflichtige

Von **Krisztina Nagy**, Rödl & Partner Budapest

Im laufenden Jahr 2016 werden in Ungarn zwei Kategorien zur Einstufung von steuerpflichtigen Gesellschaften in Ungarn eingeführt. Hiernach erfolgt – unter bestimmten Umständen - eine Unterscheidung zwischen „zuverlässigen Steuerpflichtigen (megbízható adózó)“ und „unzuverlässigen Steuerpflichtigen (kockázatos adózó)“. Die erstmalige Zuordnung erfolgt nach dem ersten Quartal 2016. Sofern eine Einstufung in eine dieser beiden Gruppen erfolgen, werden die betreffenden Gesellschaften über diesen Sachverhalt informiert und können ggf. dagegen Einspruch einlegen.

Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Voraussetzungen und Folgen der Zuordnung in eine dieser beiden Kategorien dar.

Zuverlässige Steuerpflichtige

Als zuverlässige Steuerpflichtige werden jene Unternehmen eingestuft, bei denen im betreffenden Geschäftsjahr sowie in den vorangegangenen 5 Jahren:

- > keine Steuerdifferenzen festgestellt wurden, die über 3 % der Steuerschuld des jeweiligen betroffenen Jahres lagen;
- > kein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde;
- > kein Konkurs-, Auflösungsverfahren oder von Amtswegen die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister beantragt wurde;
- > die Gesellschaft nicht unter besonderer Beobachtung durch die Finanzbehörden steht;
- > keine Löschung oder Aussetzung der Steuernummer der Gesellschaft wegen Versäumnis der Einreichung von Steuererklärungen oder wegen Steuerschulden vorliegt.

Außerdem:

- > muss die Gesellschaft seit mindestens 3 Jahren bestehen;
- > darf keine über HUF 500.000 liegende Netto-Steuerschuld vorliegen;
- > und die der Gesellschaft eventuell auferlegten Verzugsstrafen im Geschäftsjahr und den beiden vorangehenden Geschäftsjahren dürfen nicht mehr als 1 % der Steuerschuld des betroffenen Geschäftsjahres ausmachen.

Vorteile, die den als zuverlässig eingestuften Steuerpflichtigen gewährt werden sind u.a.:

- > die maximale Höhe von Verzugsstrafen und Steuerstrafen ist um 50 % geringer als jene Beträge, die laut den allgemeinen Vorschriften anzuwenden sind;
- > ab dem Jahr 2017 erfolgt die Erstattung von Vorsteuern innerhalb von 45 Tagen und ab dem Jahr 2018 innerhalb von 30 Tagen;
- > bei einem Versäumnis der Einhaltung von Meldepflichten oder der fristgerechten Einreichung von Steueranmeldungen, werden die Steuerpflichtigen in einem ersten Schritt von den Behörden zu einer Berichtigung – ohne Auferlegung von Verzugsstrafen – aufgefordert (mit Ausnahme von Sachverhalten, die das EKAER-System und die Anmeldung von Mitarbeitern betreffen);
- > einmal pro Jahr steht dem Steuerpflichtigen automatisch eine zinsfreie Ratenzahlung von Steuerschulden über 12 Monate zu (allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von HUF 500.000);
- > der Zeitraum einer finanzbehördlichen Prüfung darf 180 Tage nicht übersteigen.

Unzuverlässige Steuerpflichtige

Als unzuverlässige Steuerpflichtige werden jene Unternehmen eingestuft, bei denen zwar kein Konkurs-, Auflösungsverfahren oder von Amtswegen die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister vorliegt, die aber:

- > als Steuerschuldner mit erheblichen offenen Steuerfehlbeträgen oder Steuerschulden bei den Finanzbehörden gelistet sind (bei Privatpersonen bei offenen Beträgen über HUF 10 Mio., bei allen sonstigen über HUF 100 Mio.); oder
- > die unter jenen Gesellschaften gelistet werden, die Mitarbeiter ohne finanzbehördliche Anmeldung beschäftigt; bzw.
- > bei denen innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male die Einstellung der Geschäftstätigkeit angeordnet wurde (z.B. wegen Versäumnis der Ausstellung von Quittungen oder Rechnungen).

Ein Steuerpflichtiger gehört nach erfolgter Einstufung i.d.R. ein Jahr lang der entsprechenden Gruppe an. Falls allerdings die offenen Steuerschulden und eventuell bestehende Verzugszinsen etc. kurzfristig getilgt werden sollten, kann eine vorzeitige Rückgängigmachung der negativen Einstufung im Rahmen der nächsten Quartalsbeurteilung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

Nachteile, die sich aus der Einstufung als unzuverlässiger Steuerpflichtiger ergeben:

- > bei der Festsetzung der Höhe von Verzugsstrafen und Steuerstrafen werden grundsätzlich strengere Maßstäbe angesetzt (die Strafe muss sich auf mindestens 50% der möglichen Höchstgrenze der allgemeinen Bestimmungen belaufen und kann bis zu 150% der Höchstgrenze der allgemeinen Bestimmungen betragen);
- > der Verzugszinssatz auf festgestellte Steuerdifferenzen bei der nachträglichen Prüfung von eingereichten Steuererklärungen liegt bei dem Fünffachen des Basiszinssatzes der Ung. Nationalbank (jegybanki alapkamat);
- > die Erstattung von Vorsteuern hat nur innerhalb von 75 Tagen zu erfolgen;
- > der Zeitraum einer finanzbehördlichen Überprüfung verlängert sich um 60 Tage.

Durch die Gesetzesmodifikation ist Grundlage von Dividendenzahlungen für Geschäftsjahre ab dem Kalenderjahr 2016 nicht mehr das Jahresergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, sondern die frei verfügbaren Bestandteile der Gewinnrücklage. Sollte eine Gesellschaft z.B. wegen Verlustvorträgen eine negative Gewinnrücklage haben, wird sie bis zum Ausgleich dieser – trotz positivem Jahresergebnisses - keine Dividende ausschütten können.

Gesellschaften mit negativen Gewinnrücklagen, die anhand eines positiven aktuellen Jahresergebnisses eine Ausschüttung vornehmen möchten, sollten dies im Zuge der Jahreshauptversammlung zum Geschäftsjahr 2015 noch nach der bisherigen (alten) Gesetzeslage durchführen, da in Folgejahren eine bestehende **negative Gewinnrücklage** ein **Hinderungsgrund für eine Ausschüttung** bedeuten wird.

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy
 Leiterin Outsourcing, Associate Partner
 Tel.: + 36 (1) 814 98 00
 E-Mail: krisztina.nagy@roedl.hu

Kontakt für weitere Informationen



Judit Hohner
 Wirtschaftsprüferin, Partnerin
 Tel.: + 36 (1) 814 98 00
 E-Mail: judit.hohner@roedl.hu

> Zukünftig keine Dividendenzahlung bei negativer Gewinnrücklage

Von **Judit Hohner**, Rödl & Partner Budapest

Aufgrund der aktuellen Änderungen u.a. im ung. Rechnungslegungsgesetz ändert sich für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2016 beginnen, das Verfahren zur Ermittlung der ausschüttbaren Dividende.

Bisher konnten die Gewinne der Geschäftsjahre ausgeschüttet werden, sofern nach der Dividendenzahlung das Eigenkapital der Gesellschaft abzüglich der gebundenen Rücklage und der Bewertungsrücklage das gezeichnete Kapital überstieg. Freie Gewinnrücklagen konnten darüber hinaus für eine Dividendenzahlung hinzugezogen werden, falls nach der Auszahlung ebenfalls das Eigenkapital der Gesellschaft abzüglich der gebundenen Rücklage und der Bewertungsrücklage das gezeichnete Kapital überstieg.

> Zwischenstaatlicher automatischer Austausch steuerrelevanter Finanzdaten

Von **Norbert Kellner**, Rödl & Partner Budapest

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der OECD und der G20 vom Herbst 2014 gilt seit Januar 2016 auch für Ungarn als Teilnehmerstaat des Abkommens über die Einführung der AEOI (Automatic Exchange of Information) Standards, dass nunmehr ein Finanzdatenaustausch zwischen den Ländern erfolgt. Vorrangiges Ziel des Abkommens ist es, die Besteuerung von Kapital- und anderen Erträgen von Steuerpflichtigen aus dem Ausland durch einen effektiven Datenaustausch der in den einzelnen Ländern zuständigen Stellen sicherzustellen und Steuerhinterziehung zu erschweren. Österreich und vermeintliche Steueroasen wie Lichtenstein, die Schweiz, Zypern und Malta, die sich in der Vergangenheit doch sehr für die Beibehaltung des

Bankgeheimnisses eingesetzt hatten, sind der Vereinbarung ebenfalls beigetreten. Zu den Ländern, die dem Abkommen derzeit noch nicht beigetreten sind zählen u.a. Russland, Dubai, China, Hongkong, Singapur. Ein Finanzdatenaustausch wird erstmalig für die Jahre beginnend ab dem 1. Januar 2016 erfolgen, mit der Ausnahme einiger beigetretener Länder, mit denen der Austausch der Daten ab dem Jahre 2017 stattfinden wird (u.a. Schweiz). Erstmals werden somit Daten über Finanzkonten der betroffenen Personen aus dem Jahre 2016 im Jahr 2017 zwischen den Ländern ausgetauscht werden.

Einzelheiten zu dem Abkommen wurden in den sog. „Common Reporting Standards (CRS)“ aufgenommen, welche von der EU in einer eigenen Richtlinie übernommen wurden. Der Deutsche Bundestag verabschiedete das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen Mitte November 2015. In Ungarn erfolgte die Verabschiedung im Dezember 2015 und die Veröffentlichung der diesbezüglichen Gesetze (CXC/2015 und CXCI/2015) im ungarischen Amtsblatt am 11. Dezember 2015.

Anhand der Standards erfolgt u.a. eine Differenzierung bei der Behandlung der Finanzkonten von natürlichen Personen und denen von juristischen Personen. Eine weitere Differenzierung wird zwischen sogenannten Altbestandskonten, d.h. Konten, die bis zum 31. Dezember 2015 bereits eröffnet waren, und jenen, die nach diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, vorgenommen.

Altbestandskonten mit einem hohen Wert (Konten von jur. Personen über einem Wert von USD 250.000,-; von Privatpersonen über USD 1.000.000,-) sind bis zum 31. Dezember 2016 zu identifizieren und anhand der Überprüfungspflichten der Finanzinstitute ist festzustellen, ob eine Weiterleitung der Finanzdaten bereits in 2017 vorgenommen werden muss. Für alle anderen Altbestandskonten besteht eine Identifikations- und Dokumentationspflicht bis zum 31. Dezember 2017, sowie eine Meldepflicht in 2018.

Informationen zu Konten, die ab dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden, sind erstmalig in 2017 an die entsprechenden nationalen Behörden zu melden.

Im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung werden die in den Teilnehmerländern ansässigen Finanzinstitute ihre steuerpflichtigen Kontoinhaber zu identifizieren haben und müssen in einem weiteren Schritt die relevanten Finanzinformationen an eine zu bestimmende nationale Behörde melden. Neben den Banken und sonstigen Kreditinstituten unterliegen der Informationspflicht u.a. auch Versicherungsgesellschaften, Investmentunternehmen, Verwahrinstitute. Die zuständige nationale Behörde leitet dann die Finanzdaten an die jeweiligen Finanzbehörden des Landes, in welchem der Kontoinhaber ansässig und meldepflichtig ist, weiter.

Gemäß Artikel 2 Abs. (2) des ung. Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz (CXC/2015) sind u.a. folgende Daten der Steuerpflichtigen zu melden:

- > Name, Anschrift, Geburtsdaten, Wohnort der meldepflichtigen Person;
- > Steueridentifikationsnummer, Name zuständige Finanzbehörde - falls bekannt -;
- > Kontonummer;
- > Jahresendsalden der Finanzkonten, wie auch z.B. Rückkaufswerte von Versicherungen;
- > die im Kalenderjahr gutgeschriebenen und abgeführten Kapitalerträge (u.a. Zinsen, Dividenden);
- > Informationen zu Kontoauflösungen im Kalenderjahr;
- > Angaben der kontoführenden Bank, Versicherung, etc.

Um den erweiterten Überprüfungspflichten gerecht zu werden, werden die betroffenen Banken, Versicherungen usw. in naher Zukunft sicherlich fehlende Informationen von ihren Kunden einholen.

Steuerpflichtige, die im Ausland Konten unterhalten oder Versicherungspolice haben, sollten überprüfen ob sich anhand dieser Entwicklung ggf. Handlungsbedarf ergibt. Unter gewissen Umständen könnte:

- > sich das Erfordernis der Überprüfung von Steuererklärungen ergeben, u.U. eine Berichtigung vorgenommen werden;
- > eine Umschichtung/ein Transfer von Finanzmitteln in andere Länder in Betracht kommen;
- > eine Verlegung des Firmensitzes des Kontoinhabers überlegt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner
 Teamleiter
 Tel.: + 36 (1) 814 98 00
 E-Mail: norbert.kellner@roedl.hu

Kontakt für weitere Informationen



Stefan Sieferer
 Rechtsanwalt, Partner
 Tel.: + 36 (1) 814 98 80
 E-Mail: stefan.sieferer@roedl.hu

> Frist zur Anhebung des Mindest-Stammkapitals bei ung. GmbHs läuft im März ab

Von Stefan Sieferer, Rödl & Partner Budapest

Mit der letzten Novelle des ung. Gesellschaftsrechtes von 2013 wurde (wie bereits von uns in früheren Newslettern berichtet) das gesetzliche Mindeststammkapital ungarischer GmbHs (sog. Kft.) von HUF 500.000 auf HUF 3 Mio. angehoben. Für Gesellschaften, die ein niedrigeres Stammkapital aufweisen, gilt für die erforderliche Anhebung des Stammkapitals eine Übergangsfrist, die nun bald - genauer am 15. März 2016 - ausläuft.

Eine Kapitalerhöhung kann durch die Leistung von Bareinlagen oder die Einbringung von Sacheinlagen erfolgen. Falls der Wert der Sacheinlagen über 50 % des Stammkapitals ausmacht, sind diese direkt im Zuge der Kapitalerhöhung zu erbringen, liegt der Wert unter dieser Grenze, hat die Leistung innerhalb von 3 Jahren nach der Eintragung der Kapitalerhöhung zu erfolgen. Wurde die Erhöhung des Stammkapitals durch Bareinlagen beschlossen und deren Leistung über ein Jahr vereinbart, kann solange keine Gewinnausschüttung erfolgen, bis die einbehaltenen Gewinne und geleisteten Einlagen der Gesellschafter die Höhe des gesetzlichen Mindest-Stammkapitals nicht erreichen.

Gesellschaften, die den neuen Anforderungen nicht genügen, haben auch die Möglichkeit durch andere Maßnahmen Gesetzeskonformität zu erzielen, u.a. durch eine Kapitalerhöhung aus freien Gewinnrücklagen oder die Umwandlung von seitens der Gesellschafter gewährten Darlehen in Eigenkapital, durch eine Verschmelzung. Sollte eine Anpassung des Stammkapitals nicht bis zum 15. März 2016 erfolgen, kann der Gesellschaft und unter bestimmten Umständen den Geschäftsführern eine Strafe von bis zu HUF 10 Mio. auferlegt werden.

> Gruppeninterne Verrechnungspreise

Von Zsuzsanna Marosfalvi, Rödl & Partner Budapest

Seit einigen Jahren beschäftigen sich internationale Organisationen, wie auch die Finanzbehörden der Länder verstärkt mit den gruppeninternen Verrechnungspreisen um unter anderem eine steueroptimierte Verschiebung von Ergebnissen innerhalb von Konzernen und verbundenen Unternehmen zu verhindern. Die Verrechnungspreisdokumentationen müssen gleichzeitig mit der jährlichen Steuererklärung erstellt, jedoch nicht bei der Finanzbehörde eingereicht werden. In Ungarn wird von den Finanzbehörden im Rahmen von Betriebsprüfungen in der Regel bereits bei der Anmeldung der Prüfung die Dokumentation der Verrechnungspreise angefordert und sollten diese Dokumente nicht kurzfristig vorgelegt werden können, kann dies zu nicht unerheblichen Strafen und weiteren Unannehmlichkeiten führen.

Spätestens im Rahmen jedes Jahresabschlusses sollten die Gesellschaften überprüfen, ob und in welchem Umfang Geschäfte mit verbundenen Unternehmen getätigt wurden. Wie hierbei vorgegangen werden sollte und worauf insbesondere zu achten ist, möchten wir nachfolgend zusammenfassend darstellen.

Schritt 1: Feststellung, ob verbundene Unternehmen vorliegen

Die steuerliche Definition der „verbundenen Unternehmen“ ist in § 4 Abs. 23 ung. KStG enthalten. Danach handelt es sich u.a. um verbundene Unternehmen, sofern:

- > direkt oder indirekt eine mehrheitliche Beteiligung oder ein mehrheitlicher Anteil an den Stimmrechten vorliegt,
- > ausländische Niederlassungen und Betriebsstätten existieren, diese sind ebenfalls als gesondert zu betrachtende verbundene Unternehmen anzusehen,

- > die Geschäftsführung bei verschiedenen Gesellschaften von ein und derselben Person wahrgenommen wird. Dies führt seit dem Jahre 2015 ebenfalls zum Vorliegen von verbundenen Unternehmen.

Schritt 2: Meldepflichtige Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

In einem weiteren Schritt ist zu überprüfen, ob im Geschäftsjahr meldepflichtige Transaktionen mit verbundenen Unternehmen neu aufgenommen wurden oder bereits vorlagen. So besteht beispielsweise gemäß § 23 Abs. 4b) der ungarischen Abgabenordnung (AO) eine Meldepflicht bei den zuständigen Finanzbehörden unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Steuernummer des betroffenen verbundenen Unternehmens, falls mit solchen Firmen Geschäftsbeziehungen bestanden. Die Anmeldung hat generell innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsabschluss zu erfolgen. Sollte dies nicht erfolgt sein, kann die Behörde der betreffenden Gesellschaft eine Strafe in Höhe von bis zu HUF 500.000 je versäumter Anmeldung auferlegen.

Schritt 3: Verpflichtung zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Als nächstes muss überprüft werden, ob eine Verpflichtung zur Erstellung von schriftlichen Verrechnungspreisdokumentationen vorliegt. § 18 ung. KStG besagt unter anderem, dass

- > verbundene Unternehmen untereinander marktübliche Preise anzuwenden haben und falls dies nicht der Fall sein sollte, die steuerliche Bemessungsgrundlage anzupassen ist,
- > Unternehmen, die am letzten Tag des Geschäftsjahres nicht als Kleinunternehmen anzusehen sind, anhand der einschlägigen Verordnung des Finanzministeriums eine schriftliche Dokumentation zur Marktüblichkeit der angewandten Verrechnungspreise zu erstellen haben, sofern der im Steuerjahr in Rechnung gestellte Betrag HUF 50 Mio. übersteigt.

Als Kleinunternehmen gelten jene Gesellschaften, deren Mitarbeiterzahl 50 nicht übersteigt und deren Umsätze oder Bilanzsumme den Wert von EURO 10 Mio. nicht übersteigt (vgl. KMU-Gesetz; XXXIV/ 2004). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass diese Grenzwerte die Unternehmensgruppe als Ganzes betreffen und somit anhand der gesetzlichen Vorschriften eine Addition der Zahlen und Summen auf Gruppenebene zu erfolgen hat.

Schritt 4: Inhalt von Verrechnungspreisdokumentationen

Schließlich ist zu prüfen, ob insbesondere für weiter zurück liegende Jahre ggf. vereinfachte Formen der Verrechnungspreisdokumentation gewählt werden können. So bestand zum Beispiel:

- > bis zum Jahre 2010 unter gewissen Umständen die Möglichkeit der Erstellung von vereinfachten Dokumentationen, oder
- > waren bis zum Jahr 2012 die Geschäftstransaktionen der einzelnen Jahre zu addieren und erst bei Überschreiten eines aufgelaufenen Transaktionsvolumens von HUF 50 Mio. bestand die Verpflichtung zur Erstellung einer Dokumentation.

Auch ist festzustellen, welche Geschäftsvorfälle in einer Dokumentation erfasst werden können und welche gesondert zu erfassen sind. Da in Ungarn eine Verrechnungspreisdokumentation je Angelegenheit zu erstellen ist, kann es durchaus vorkommen, dass Unternehmen 2 und mehr Dokumentationen je verbundenem Unternehmen erstellen müssen, so z.B. gesonderte Dokumentationen für Warenlieferungen, gewährte Kredite, Managementleistungen, für die Weiterbelastung von zentralen Kosten oder die gemeinsamen Aufwendungen. In einem nächsten Schritt ist zu bestimmen, in welcher Form der Nachweis der Marktüblichkeit der gruppeninternen Preise erbracht werden kann. Unter anderem ist festzulegen und zu klären:

- > welche akzeptierte Vergleichsmethode wird angewendet?;
- > liegen interne Vergleichspreise mit Drittkunden vor, und falls nicht,
- > woher werden die Informationen zu marktüblichen Preisen bezogen?

Mindestbestandteile einer Verrechnungspreisdokumentation

- > Angaben zu den betroffenen Gruppengesellschaften,
- > Vorstellung der Unternehmensgruppe,
- > Tätigkeitsfelder,
- > Darstellung der Geschäftsbeziehung,
- > Wesentliche Vertragsbestandteile,
- > Funktions- und Risikoanalyse,

- > Angaben zur Preisbildung,
- > Analyse des Marktes,
- > Auswahl der Preisvergleichsmethode,
- > Angaben zur Auswahl der Vergleichsdaten,
- > Angaben zu eventuell durchgeführten Anpassungen,
- > Darstellung des Ergebnisses der Auswertung.

Insgesamt ergibt sich eine Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentationen, weshalb für die Beurteilung der einzelnen Sachverhalte ein Steuerexperte konsultiert werden sollte. Auch sollten die Verrechnungspreisdokumentationen rechtzeitig erstellt werden, da bei einem nichtvorliegen je fehlender Dokumentation der Gesellschaft eine Strafe von HUF 2 Mio. auferlegt werden kann, was sich bei Vorliegen von mehreren Geschäftsbeziehungen schnell auf mehrere Millionen Forint summiert. Außerdem ist in einem solchen Fall davon auszugehen, dass das Finanzamt die gruppeninternen Geschäftsbeziehungen genauer prüfen wird und sich weitere Steuerfehlbeträge, Bußgelder sowie Verzugszinsen wegen Modifizierung der Steuerbemessungsgrundlagen ergeben können.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Steuerberaterin

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 1/2016

Herausgeber: Rödl & Partner Budapest
 Andrassy út 121.
 1062 Budapest
 Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.